

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Satzung für den Betrieb gewerblicher Art der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Psychotherapeutische Institutsambulanz (PIA)	2
Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	5
Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Kulturförderung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	9
Verfahrenshinweis	12

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, vertreten durch die Rektorin, gibt sich aufgrund § 2 Abs. 4 und § 16 Hochschulgesetz NRW (HG) die nachfolgende

Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Psychotherapeutische Institutsambulanz (PIA)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „Betrieb gewerblicher Art der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Psychotherapeutische Institutsambulanz (PIA)“, nachfolgend „BgA PIA“ genannt.
- (2) Der „BgA PIA“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 Abs. 1 HG am Institut für Psychologische Psychotherapie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität (nachfolgend HHU) und stellt eine Institutsambulanz gem. § 117 Abs. 2 und 3 SGB V dar. Der „BgA PIA“ umfasst die Hochschul- und Ausbildungsambulanz sowie den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie.
- (3) Steuerrechtlich handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage dieser gem. §§ 59 und 60 Abgabenordnung (AO) erlassenen Satzung.
- (4) Er ist eine unselbstständige Einheit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Zweck des „BgA PIA“, Gemeinnützigkeit

- (1) Der „BgA PIA“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO.
- (2) Zweck des „BgA PIA“ ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung und des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, soweit dies nach dem Hochschulgesetz NRW zu ihren Aufgaben gehört. Der gebotene Praxisbezug kann nur aufgrund der Durchführung praktischer Heilbehandlungsfälle erreicht werden. Lehre und Forschung können nur durch den Betrieb einer Psychotherapie-Ambulanz durch vertragsärztliche Versorgung von Versicherten erreicht werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Psychotherapien an der Hochschulambulanz zum Zwecke der Forschung und Lehre und die ärztliche Behandlung von Versicherten im Sinn von § 117 Abs. 2 SGB V,

- b) die Unterstützung der praxisbezogenen Lehre an der HHU in den Studiengängen der Psychologie sowie die Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs von Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten in der Institutsambulanz,
 - c) die Bereitstellung einer empirischen Datenbasis für Zwecke von Forschung und Lehre und die Unterstützung der Wissenschaft durch die Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanzen durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gemäß § 117 Abs. 2 SGB V,
 - d) Durchführung des theoretischen und Sicherstellung des praktischen Ausbildungsbereichs insb. ambulante Behandlung von Patient*innen gem. §§ 27, 28 des "Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung", i.V.m. §§ 5, 6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und §§ 2, 3, 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychThAPrV)
 - e) Herstellung des Praxisbezugs im Studiengang „Psychologische Psychotherapie“ durch ambulante Behandlung von Patient*innen und Vorstellung von Störungsbildern und Behandlungsmethoden in der Institutsambulanz,
 - f) Durchführung von Weiterbildungskursen und Seminaren für approbierte Psycholog*innen und Ärzt*innen, sowie
 - g) Durchführung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel Kurse, Tagungen, Fachvorträge, Kongresse, Seminare, Studiengänge wissenschaftlicher Art, Workshops und Kolloquien sowie von Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung der Studierenden und der Anbahnung von Praktika dienen (z. B. Recruiting- und Weiterbildungsmessen). Darin eingeschlossen ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von digitalen Kursen und Veranstaltungen über das Internet.
- (4) Zweck des „BgA PIA“ ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
- (5) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der „BgA PIA“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

(1) Die Mittel des „BgA PIA“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf noch deren Beschäftigte oder sonstige Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des „BgA PIA“.

(2) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhält bei Auflösung des „BgA PIA“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Vergütung

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der „BgA PIA“ darf für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einsetzen. Die Vereinbarungen mit den Hilfspersonen sind schriftlich zu schließen.

§ 6

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des „BgA PIA“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Satzungsgeber erkennbar gewollt hat. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

Düsseldorf, den 20.12.2021



Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck
Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verfolgt das erklärte Ziel ihrem Auftrag an Fort- und Weiterbildung nachzukommen. Die Aktualisierung und Vertiefung von im Hochschulstudium oder in einer beruflichen Ausbildung erworbenen Kompetenzen stehen dabei im Zentrum. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, vertreten durch die Rektorin, gibt sich daher aufgrund § 2 Abs. 4 und § 16 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die nachfolgende

SATZUNG **FÜR DEN GEMEINNÜTZIGEN BETRIEB GEWERBLICHER ART WEITERBILDUNG** **DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF** **(NEUFASSUNG 2021)**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, nachfolgend „BgA Weiterbildung“ genannt.

(2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gem. § 59 Abgabenordnung (AO) erlassenen Satzung um einen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

(3) Er ist eine unselbständige Einheit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Zweck des BgA Weiterbildung, Gemeinnützigkeit

(1) Der „BgA Weiterbildung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO.

(2) Zweck des „BgA Weiterbildung“ ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung (Volks- und Berufsbildung) und des öffentlichen Gesundheitswesens, soweit dies im Zusammenhang mit der Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Berufsbildung steht.

Der „BgA Weiterbildung“ soll insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Universität im Sinne des § 3 HG NRW zu erfüllen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel Kursen, Tagungen, Fachvorträgen, Kongressen, Seminaren, Studiengänge wissenschaftlicher Art, Workshops und Kolloquien sowie von Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung der Studierenden und der Anbahnung von Praktika dienen (z. B. Recruiting- und Weiterbildungsmessen). Darin eingeschlossen ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von digitalen Kursen und Veranstaltungen über das Internet.

Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch den Betrieb einer Institutsambulanz (Hochschul- und Ausbildungsambulanz), ermächtigt nach § 117 Absatz 2 und 3 SGB V, und damit insbesondere durch die

- Durchführung des theoretischen und Sicherstellung des praktischen Ausbildungsbereichs, insb. ambulante Behandlung von Patient*innen gem. §§ 27, 28 des "Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung", i.V.m. §§ 5, 6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und §§ 2, 3, 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychThAPrV)
- Herstellung des Praxisbezugs im Studiengang „Psychologische Psychotherapie“ durch ambulante Behandlung von Patient*innen und Vorstellung von Störungsbildern und Behandlungsmethoden in der Institutsambulanz sowie
- Durchführung von Weiterbildungskursen und Seminaren für approbierte Psycholog*innen und Ärzt*innen.

(4) Zweck des „BgA Weiterbildung“ ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

(5) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der „BgA Weiterbildung“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

(1) Die Mittel des „BgA Weiterbildung“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf noch deren Beschäftigte oder sonstige Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des „BgA Weiterbildung“.

(2) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhält bei Auflösung des „BgA Weiterbildung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Vergütung

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der „BgA Weiterbildung“ darf für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einsetzen. Die Vereinbarungen mit den Hilfspersonen sind schriftlich zu schließen.

§ 6

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des „BgA Weiterbildung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Satzungsgeber erkennbar gewollt hat. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

Düsseldorf, den 20.12.21



Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verfolgt das Ziel ihrem Auftrag zur Förderung von Kunst und Kultur nachzukommen. Die Aktualisierung und Vertiefung von im Hochschulstudium oder in einer beruflichen Ausbildung erworbenen Kompetenzen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur stehen dabei im Zentrum. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, vertreten durch die Rektorin, gibt sich daher aufgrund § 2 Abs. 4 und § 16 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die nachfolgende

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Kulturförderung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „Betrieb gewerblicher Art Kulturförderung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“, nachfolgend „BgA Kulturförderung“ genannt.
- (2) Steuerrechtlich handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage dieser gem. § 59 Abgabenordnung (AO) erlassenen Satzung.
- (3) Er ist eine unselbstständige Einheit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Zweck des „BgA Kulturförderung“, Gemeinnützigkeit

- (1) Der „BgA Kulturförderung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO.
- (2) Zweck des „BgA Kulturförderung“ ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, soweit dies nach dem Hochschulgesetz NRW zu ihren Aufgaben gehört.
- (3) Der „BgA Kulturförderung“ soll insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen im Bereich Kunst und Kultur dazu beitragen, den Kulturförderauftrag der Universität im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 5 Satz 5 HG NRW zu erfüllen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur, z. B. von wissenschaftlichen Ausstellungen, Konzerten mit wissenschaftlichem Bezug, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur, wie zum Beispiel von Kursen, Tagungen, Fachvorträgen, Kongressen, Seminaren, Studiengängen wissenschaftlicher Art, Workshops und Kolloquien sowie von Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung der

Studierenden und der Anbahnung von Praktika dienen. Darin eingeschlossen ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von digitalen Kursen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur über das Internet.

(5) Zweck des „BgA Kulturförderung“ ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

(6) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.

§ 3 **Selbstlosigkeit**

Der „BgA Kulturförderung“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 **Mittelverwendung**

(1) Die Mittel des „BgA Kulturförderung“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf noch deren Beschäftigte oder sonstige Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des „BgA Kulturförderung“.

(2) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhält bei Auflösung des „BgA Kulturförderung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 **Vergütung**

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der „BgA Kulturförderung“ darf für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einsetzen. Die Vereinbarungen mit den Hilfspersonen sind schriftlich zu schließen.

§ 6 **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des „BgA Kulturförderung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 2.08.21



Die Rektorin

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.